

- Synopse**

zur Einwendung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 15.05.2019  
zum Antragsverfahren der Wind Repowering GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb von 5 WEA in Heimbach-Vlatten

Aktenzeichen: 66/2-1.6.2-(12-16)/19

erstellt durch

Dr. Michael Quest, Diplom-Landschaftsökologe  
ecoda UMWELTGUTACHTEN  
Dr. Bergen & Fritz GbR  
Zum Hiltruper See 1  
48155 Münster



Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 15.05.2019	Erwiderung <u>ecoda UMWELTGUTACHTEN</u>
<i>Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II)</i>	
Die ASP sollte für die folgenden Arten nachgebessert werden: Baumfalke, Feldlerche, Grausammer, Rebhuhn, Rotmilan, Uhu, Wachtel, Wespenbussard.	
Der Rotmilan brütet mit mehreren Brutpaaren im Umfeld bis zu 4 km um die WEA:	Maßgeblich für die Darstellung bzw. Untersuchung von Horsten ist nach dem aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) die Spalte 2 des Anhang 2. Für den Rotmilan ist dies der Umkreis von 1.500 m (s. u.).
Nach Angaben der Biologischen Station Düren befindet sich ein Brutrevier bei Vlatten am Mühlenberg / im Bereich des Sportplatzes Vlatten im Abstand von ca. 1000 bis 1200 m zur nächsten WEA, jedenfalls unter 1.500 m zu den WEA 3 und 5. Daher ist die Planung dieser Anlagen aufzugeben. 2018 bestand für diesen Rotmilan Brutverdacht. Für uns besteht keine Veranlassung an dieser Aussage zu zweifeln, auch wenn das Planungsbüro diesen Befund nicht bestätigte. Jedoch hat das Planungsbüro in diesem Raum eine hohe Flugaktivität des Rotmilans	Die Biologische Station Düren lieferte folgenden Hinweis bzgl. des Rotmilans am Mühlenberg: "Paar anwesend während der Brutzeit, ggf. Brut am Mühlenberg oder Vlattener Berg (gerade außerhalb 1000 m Radius)" Nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel (SÜDBECK et al. 2005) führt der Hinweis der bloßen Anwesenheit eines Paares nicht zu einem Brutverdacht. Der durch die Biologische Station Düren und durch die Beobachtung der

Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 15.05.2019	Erwiderung <u>ecoda UMWELTGUTACHTEN</u>
festgestellt (Karte 3.5, Ergebnisbericht Avifauna). Im April 2019 balzte hier erneut ein Milanpaar. Auch bei einer Begehung am 06. Mai 2019 konnten wir am Mühlenberg einen einzelnen aus dem Wald fliegenden Rotmilan beobachten. Dieses Verhalten ist zu dieser Zeit hochgradig brutverdächtig.	Naturschutzverbände geäußerte Brutverdacht am Mühlenberg wurde durch die Begehungen im Jahr 2018 nicht bestätigt.
Nach Angaben von Bürgern befindet sich ein weiterer traditionell benutzter Rotmilanhorst im Vlattener Bachtal, ca. 1.100 m von der nächsten WEA entfernt. Der Horst wurde auch 2019 schon früh im Jahr (März-Anfang April) von einem Rotmilanpaar befliegen, das aber später nicht mehr am Horst beobachtet wurde. Wir beobachteten bei einer Begehung am 6. Mai im Vlattener Bachtal oberhalb Vlattens jedoch einen einzelnen Milan und konnten mehrere größere Horste im Verlauf der Vlattener Baches nachweisen. Wurden diese vom Planungsbüro untersucht?	Der im Umkreis von 1.500 m gelegene Teil des Vlattener Bachtals wurde auf Horste von Großvögeln und deren Besatz geprüft. Hinweise auf eine Brut des Rotmilans ergaben sich in diesem Teil des Untersuchungsraums nicht.
Des Weiteren gibt es Hinweise auf einen besetzten Horst im NSG am Mausbach.	Der im Umkreis von 1.500 m gelegene Teil des Mausbachs wurde auf Horste von Großvögeln und deren Besatz geprüft. Hinweise auf eine Brut des Rotmilans ergaben sich in diesem Teil des Untersuchungsraums nicht.
<p>Ein weiteres Brutrevier befindet sich östlich von Hergarten am Wachberg, in dem Rotmilane 2017 erfolgreich, 2018 ohne Erfolg gebrütet haben. Der Brutplatz ist aktuell (2019) wieder besetzt. Der Abstand zwischen Horst und nächster WEA beträgt knapp 2.500 m. Auch die Tiere dieses Vorkommens nutzen die Feldflur im Bereich der WEA als Nahrungshabitat (Biologische Station DN).</p> <p>Ein weiterer seit Jahren und so auch in 2019 besetzter Horst befindet sich östlich von Vlattens im Abstand 2.800 m zur nächsten WEA (BUND DN und NABU DN).</p> <p>In 3.700 m Abstand zur nächsten WEA befindet sich östlich von Düttling ein weiterer in 2019 besetzter Horst.</p> <p>Nach Angaben der Biologischen Station EU und des Komitees gegen den Vogelmord liegen drei weitere Brutplätze im Kreis Euskirchen (bei Berg). Ist das Planungsbüro diesen Hinweisen nachgegangen?</p>	<p>Die in der Stellungnahme darüber hinaus dargestellten Horste liegen außerhalb des nach dem aktuell gültigen Leitfadens des MULNV &amp; LANUV (2017) empfohlenen Untersuchungsraums für den Rotmilan von 1.500 m. Im Leitfaden wird in diesem Zusammenhang ausgeführt (MULNV &amp; LANUV 2017; S. 18-19): <i>„Liegt ein Brutplatz innerhalb des Radius der Spalte 2 dieser Tabelle [Anmerkung: für den Rotmilan 1.500 m], ist dies ein Hinweis auf ein möglicherweise signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, das vertieft untersucht werden muss. Nähere methodische Ausführungen zur Bestandserfassung finden sich in Kapitel 6.1 und 6.3.</i></p> <p><i>Im Gegensatz dazu bezieht sich der Radius der Spalte 3 [Anmerkung: für den Rotmilan 4.000 m] nicht auf Brutplätze, sondern auf weiter entfernt liegende Nahrungshabitate, die häufig und intensiv genutzt werden und stets auf einer festen Flugroute, die durch die geplanten WEA verläuft, angefliegen werden. Derartige enge räumlich-funktionale Beziehungen zwischen Teilhabitaten sind nur in seltenen, speziellen Einzelfallkonstellationen gegeben. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wäre zu klären, inwiefern beim Durchqueren der geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Auf die Raumnutzung im Bereich des Nahrungshabitates selbst kommt es für die Beurteilung des Kollisionsrisikos hingegen nicht an. Ebenso ist keine flächendeckende Kartierung des erweiterten UG der Spalte 3 nach der Methodik der Kapitel 6.1 beziehungsweise 6.3 erforderlich.“</i></p>
Außerdem befindet sich im Kreis EU in der Nähe eines Rotmilanbrutplatzes auch ein seit mindestens drei Jahren erfolgreich genutzter Brutplatz eines Schwarzmilans. Auch aktuell (2019) sind diese beiden Horste nachweislich besetzt. Diese beiden Brutplätze befinden sich etwa 2,5 km von der nächsten WEA entfernt.	Der dargestellten Horst des Schwarzmilans liegt außerhalb des nach dem aktuell gültigen Leitfadens des MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsraums von 1.000 m.

Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 15.05.2019	Erwiderung <u>ecoda UMWELTGUTACHTEN</u>
<p>Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Brutplätze sind nicht auszuschließen.</p> <p>Die hohe Brutplatzdichte im Umfeld der geplanten Anlagen bestätigen auch die Angaben des Planungsbüros. In der Balz-/Brutzeit wurden während 10 Beobachtungstagen ca. 10 Kontakte im unmittelbaren Raum der WEA festgestellt. Unter der Annahme, dass nicht den ganzen Tag nach Milanen gesucht wurde, ergeben sich für die Balz / Brutphase Mitte März bis Ende Juli mehrere 100 Einflüge von Milanen in den um ca. Faktor 3 größeren Rotorbereich der neuen Anlagen. Daraus resultiert zweifelsfrei ein gegenüber dem aktuellen Zustand deutlich erhöhtes Schlagrisiko, zumal Rotmilane WEA häufig weitgehend ignorieren (vgl. Angaben ASP II S. 70 f.).</p> <p>Außerdem befinden sich im UR 1.000 und UR 4.000 mehrere bekannte Schlafplätze. Außer den von ecoda kartierten Schlafplätzen gibt es einen weiteren am Mühlenberg bei Vlatten (ca. 980 m zum nächsten Windrad) und zwei weitere im Kreis Euskirchen westlich von Berg im Bereich Mausbach und Bergbach in einer Entfernung von ca. 500 m bzw. 1.200 m. Der in nächster Nähe zu den WEA befindliche Sammelplatz des Rotmilans im Kreis Euskirchen wird nachweislich schon seit 30 Jahren regelmäßig aufgesucht. Am 14. September 2018 übernachteten dort 26 Rotmilane.</p>	<p>Aufgrund der regelmäßigen Beobachtungen von nahrungssuchenden und / oder überfliegenden Rotmilanen wurde dem Untersuchungsraum im Brutzeitraum eine allgemeine bis besondere Bedeutung beigemessen. Ob sich durch das Repowering zweifelsfrei ein im Vergleich zum jetzigen Zustand deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt, ist letztlich nicht belastbar zu ermitteln, denn - wie im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) dargestellt - vergrößert sich die von den Rotoren überstrichene Fläche zwar von 31.228,8 m<sup>2</sup> auf 87.300 m<sup>2</sup>. Dagegen werden durch den Rückbau der Altanlagen WEA 9, 11 und 12 WEA mit niedrigem unteren Rotordurchlauf (ca. 30 m) durch WEA mit höherem unteren Rotordurchlauf (ca. 50 m) ersetzt (vgl. Tabelle 2.1 im Fachbeitrag zu Artenschutzrechtlichen Prüfung: ECODA 2018c). Das wird - wie auch die Tatsache, dass nach dem Repowering die flächenhafte Ausdehnung der Windenergienutzung abnehmen wird - voraussichtlich zu einer Verringerung der Kollisionsgefährdung führen. Eine Quantifizierung der gegensätzlichen Effekte ist jedoch nicht möglich.</p> <p>Als „Rastvogel“ wird der Rotmilan in NRW nach MULNV &amp; LANUV (2017) nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Jedoch sollten nach MULNV &amp; LANUV (2017) regelmäßig genutzte Schlafplätze der Art planerisch berücksichtigt werden, weil sich dort - aufgrund der erhöhten Anzahl der Individuen im Raum - eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ergeben kann. Im Rahmen der Abfragen zur Artenschutzvorprüfung ergaben sich im Umkreis von bis zu 1.500 m um die geplanten WEA Hinweise auf die Existenz von Gemeinschafts-Schlafplätzen der Art (ECODA 2018b). Die im Jahr 2018 durchgeführten Untersuchungen bestätigen dies. Dem Untersuchungsraum wurde deswegen für Rotmilane im Rastzeitraum eine besondere Bedeutung beigemessen (ECODA 2018a, c). Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Rastzeitraum wird in der ASP II nicht ausgeschlossen (ECODA 2018c).</p>

<p>Wegen der Vielzahl der Brut- und Schlafplätze ist das Kollisionsrisiko schon aufgrund der großen Individuenzahl signifikant erhöht.</p> <p>Um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen schlägt das Planungsbüro allgemein unattraktive Gestaltung der Mastfußfläche und zur Brutzeit eine Erhöhung des Nahrungsangebotes auf Flächen außerhalb der Windkraft-Konzentrationszone bzw. temporäres Abschalten in der Nachbrutzeit vor.</p> <p>Durch die unattraktive Gestaltung der Mastfußflächen gehen dem Rotmilan Nahrungsflächen verloren. Dieser Verlust ist auszugleichen.</p> <p>Der im LBP vorgeschlagene Maßnahmenfläche Gemarkung Heimbach, Flur 5, Flurstück 155 ist gemäß Positionspapier der Naturschutzverbände eine Absage zu erteilen. Denn es bestehen größte Zweifel, dass sie geeignet ist, das Tötungsrisiko kollisionsgefährdeter Tiere abzusenken. Hierzu ist eine Grünlandfläche von 2,36 ha viel zu klein. „Aus der Forschung sind zwar Wirkungen durch die Anlage von attraktiven Ablenkflächen bekannt. Eine ausreichende Ablenkwirkung kann für den Rotmilan zum Beispiel laut HÖTKER et al. (2013) erst festgestellt werden, wenn pro Jahr und Brutpaar mindestens 70 Hektar angelegt werden (vgl. auch Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt (2014), S. 99; Ubo Mammen: Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Windkraftnutzung: Aktueller Kenntnisstand und offene Fragen am Beispiel der Vögel – Vortrag Tagung NABU NRW; <a href="https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbareenergie/windkraft/20440.html">https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbareenergie/windkraft/20440.html</a>).</p> <p>In der Planungs- und Zulassungspraxis liegen die Flächengrößen bislang bei wenigen Hektar; es ist schlicht nicht realistisch, dass die für die Wirksamkeit der Maßnahmen erforderlichen Flächenumfänge in Ansatz gebracht werden, zur Verfügung stehen und mit einem wirtschaftlichen Betrieb zu vereinbaren sind.</p>	<p>Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden, werden im Fachbeitrag geeignete Maßnahmen dargestellt. Diese Maßnahmen werden sowohl im aktuellen Leitfaden des MULNV &amp; LANUV (2017) als auch im CEF-Leitfaden des MKULNV (2013) dargestellt und als geeignet bewertet. Als Umfang für flächige Vermeidungsmaßnahmen wird im CEF-Leitfaden des MKULNV (2013) ausgeführt: <i>"Als Orientierungswert werden für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen"</i>.</p> <p>Der sehr geringe Verlust an Nahrungshabitaten wird durch die Aufwertung von Nahrungshabitaten abseits der geplanten WEA berücksichtigt.</p>
<p>Die Maßnahmen sind auch vor dem Hintergrund problematisch, dass die damit verbundenen Prognosen dem komplexen System der Natur nicht gerecht werden können. Solche „Lenkungsmaßnahmen“ können sich wiederum negativ auf andere Brutpaare oder Vogelarten auswirken. Das Prinzip der Ablenkung funktioniert immer nur bei räumlicher Betrachtung eines Windparks und eines Brutpaares. Tatsächlich sind bei zunehmender Anlagendichte viele Konstellationen denkbar, in denen die „Ablenkfütterung“ gerade andere Vögel durch den Windpark oder andere Windparks „lockt“. (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW – Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen Stand Mai 2017).</p>	<p>Die generelle Kritik am System der Lenkungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wirken sich alle Maßnahmen in der Natur - auch Naturschutzmaßnahmen - auf einzelne Organismen positiv und auf andere negativ aus. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine konkreten Kritikpunkte für das vorliegende Verfahren.</p>

Das Planungsbüro schlug während der Rastzeit folgende Abschaltzeiten für WEA, die weniger als 1.000 m zu einem Schlafplatz gelegen sind, vor: 01.08. bis 30.09. ab 16:00 Uhr, (ab dem 22.09. ab 15:00 Uhr) bis mindestens 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Der Abstand und diese Zeiten sollten wie folgt modifiziert werden: Der Abstand ist entsprechend dem Sicherheitsabstand für die Horste auf 1.500 m zu erhöhen, die Abschaltzeiten sind zu verlängern. Die WEA sind grundsätzlich vom 01.08. bis 15.10. ab 16:00 Uhr, (ab dem 22.09. ab 15:00 Uhr) bis mindestens 1 Stunde nach Sonnenuntergang und vom 01.08. bis 15.10. ebenfalls zwei Stunden vor und nach Sonnenaufgang abzuschalten. Denn die Rotmilane fliegen natürlich zu den Schlafplätzen hin, aber auch davon weg. Da die Sammelpunkte auch noch im Oktober genutzt werden, ist die vom Planungsbüro angegebene Zeit bis 30.09. nicht ausreichend. Sie ist nach hinten bis zum 15. Oktober zu verlängern.

Folgende WEA liegen weniger als 1.000 m oder 1.500 m von einem Schlafplatz entfernt: WEA 1 und 2 liegen weniger als 1.000 m vom Schlafplatz Mausbach entfernt, WEA 3 und 4 weniger als 1.500 m. WEA 5 liegt weniger als 1.000 m vom Schlafplatz Mühlenberg entfernt, WEA 3 und 4 weniger als 1.500 m. WEA 4 und 5 liegen weniger als 1.000 m vom südlichen ecoda-Schlafplatz entfernt, WEA 2 und 3 weniger als 1.500 m. WEA 5 liegt weniger als 1.500 m vom nördlichen ecoda-Schlafplatz entfernt.

Die zweite vom Planungsbüro genannte Möglichkeit variabler Abschaltzeiten mit Monitoring wird von uns als nicht sicher abgelehnt. Auch um Störungen am Schlafplatz und die Aufgabe traditioneller Schlafplätze zu vermeiden, sollten festliegende Abschaltzeiten angewendet werden.

Die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen sind zu kartieren und von Windkraftanlagen freizuhalten.

In den Jahren 2008, 2017 und 2018 wurde je ein tödlich verletzter Rotmilan in der Umgebung der WEA aufgefunden. Ein weiterer Rotmilan starb 2018 offenbar nach Berührung mit der Hochspannungsleitung oder einer WEA. Insgesamt sind uns also vier tote Rotmilane bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass es weitere Todesfälle gab.

Eine grundsätzliche Vorgabe zum Umgang mit Schlafplätzen des Rotmilans findet sich im aktuellen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) nicht. Rotmilane werden im Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) als Rastvögel nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Allerdings wird dort in der Fußnote auf S. 18 ausgeführt *Für Rotmilan [...] sollen die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschafts-Schlafplätze berücksichtigt werden (Brune et al. 2014, Joest et al. 2012, 2014; Verbücheln et al. 2015; vgl. LAG VSW 2014). Hier kann sich - aufgrund der erhöhten Anzahl der Individuen im Raum - zu bestimmten Jahreszeiten, eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben.* Vor diesem Hintergrund wurde eine Maßnahme konzipiert, die als Projektbeispiel vom BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. & NABU Landesverband Baden-Württemberg e. V. (BUND & NABU BW 2015) als geeignete Vermeidungsmaßnahme dargestellt wurde.

Die Abschaltung werden aus gutachterlicher Sicht nur am Nachmittag notwendig, weil sich die Tiere vor dem Aufsuchen der Schlafbäume bereits - meist - im Umfeld der Schlafbäume sammeln und sich so die Aktivität über einen längeren Zeitraum im Umfeld der Ruheplätze konzentrieren kann. JOEST et al. (2012) sehen die Art vor dem Einfall in die Schlafbäume oder bei störungsbedingtem Auffliegen als besonders kollisionsgefährdet, da sie dann unter schlechteren Lichtverhältnissen im Höhenbereich der Rotoren fliegen (vgl. auch LANGGEMACH & DÜRR 2019).

Der morgendliche Abflug der Rotmilane erfolgt meist schnell und diffus, so dass in diesem Zeitraum aus gutachterlicher Sicht keine Abschaltungen notwendig werden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb bereits Abschaltungen zwei Stunden vor Sonnenaufgang notwendig werden.

Auch die Möglichkeit die Notwendigkeit der Abschaltungen durch ein begleitendes Monitoring zu prüfen wird im Projektbeispiel des BUND & NABU (2015) dargestellt. Entgegen der Auffassung des Landesbüros der Naturschutzverbände werden durch ein fachgerechtes Monitoring mit Beobachtungen aus ausreichenden Entfernungen mit Fernglas und Spektiv keine erheblichen Störungen an den Schlafplätzen erwartet.

Das Haupttragsgeschehen wird bei Rotmilanen im Allgemeinen Ende August / Anfang September festgestellt. Im Oktober haben sich die Schlafgemeinschaften im Regelfall aufgelöst. So war es auch im Untersuchungsraum. Bei den beiden Begehungen Anfang August wurden 8 bzw. 6 Rotmilane festgestellt. Bei den folgenden sechs Begehungen bis zum 21.09.2018 waren immer Rotmilane im Untersuchungsraum anwesend. Die festgestellten Anzahlen lagen dabei zwischen 9 und 33 Individuen. In den folgenden vier Begehungen bis zum 18.10.2018 wurden ein Mal kein, ein Mal ein, ein Mal zwei und ein Mal acht Individuen

	festgestellt. Somit wurden auch Anfang Oktober noch Rotmilane im Untersuchungsraum nachgewiesen, jedoch sind die Individuenzahlen deutlich geringer als im August / September. Deswegen wurde das Ende der Abschaltungen für rastende Rotmilane wie im Projektbeispiel des BUND & NABU BW (2015) gewählt.
<p>Fazit Rotmilan:</p> <p>Durch die große Zahl an Brutplätzen im gesamten Umfeld der geplanten Anlagen und durch die hohe Dichte regelmäßig genutzter, nachbrutzeitlicher Schlafplätze ergibt sich insgesamt eine erhebliche Bedeutung des Raums für den Rotmilan und damit ein deutlich erhöhtes Vogelschlagrisiko. Dieses sich durch das Repowering augenscheinlich wesentlich erhöhende Schlagrisiko für den Rotmilan ist in der Planung nicht angemessen berücksichtigt.</p>	<p>Fazit: Aufgrund der Beobachtungen wurde dem Raum für den Rotmilan eine allgemeine bis besondere und im Rastzeitraum eine besondere Bedeutung beigemessen. Um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen werden Maßnahmen notwendig, die in den relevanten Leitfäden des MULNV &amp; LANUV (2017) als wirksam angesehen werden. Aus gutachterlicher Sicht wird durch die Maßnahmen das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Niveau gesenkt und der Eintritt eines Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam vermieden.</p> <p>Im Vergleich zu jetzigen Situation ist mit einer Verbesserung für den Rotmilan zu rechnen, da die derzeitig bestehenden WEA ohne Schutzmaßnahmen für den Rotmilan betrieben werden.</p>
<p>Die Feldflur zwischen Bürvenich, Floisdorf und Sinzenich zählt nach Angaben des Komitees gegen den Vogelmord zu einem der wichtigsten Brutgebiete für verschiedene Greifvogelarten im südlichen Rheinland. 2018 wurden zwischen Bürvenich und Sinzenich mehrere Paare Rohrweihen, je ein Paar Wiesenweihe und Rotmilan (der UNB EU bekannt) nachgewiesen. Für Wiesenweihe und Rotmilan liegen zudem weitere Brutnachweise aus den Vorjahren im UR 2000 vor, für den Schwarzmilan bestand hier zumindest Brutverdacht.</p> <p>Von dort gibt es auch mehrere Nachweise von Rotmilan-Schlafplätzen mit bis zu 20 Individuen nach der Brutzeit. Bei Vlatten gibt es einen älteren Nachweis einer Brut der Wiesenweihe. Am 5. Mai wurde eine Wiesenweihe in der Feldflur nordöstlich der Windkraftkonzentrationszone etwa 600 m von der Zone entfernt beobachtet (Fotobeleg vorhanden).</p> <p>Am 10. Mai 2019 konnten südlich der Windkraftkonzentrationszone eine männliche und etwas weiter weg auch eine weibliche Rohrweihe beobachtet werden. Die Entfernung zum nächsten Windrad betrug etwa 540 m bzw. 1.600 m. Die geplante Maßnahmenfläche in „Heimbach Lützeloch“ ist für die hier als Durchzügler bzw. Wintergäste vorkommenden drei Weihenarten (Rohr-, Wiesen-, Kornweihe) schon alleine aufgrund ihrer Lage direkt am Waldrand zum großen Waldgebiet Kermeter nicht geeignet. Weihen bevorzugen tendenziell flachere Bereiche und meiden Wald. Wir schlagen daher vor, eine größere Maßnahmenfläche im offenen und eher flachen Gelände anzulegen.</p>	<p>Der Feldflur zwischen Bürvenich, Floisdorf und Sinzenich liegt weiter als 1.500 m von den geplanten WEA entfernt und somit außerhalb der im aktuell gültigen Leitfäden des MULNV &amp; LANUV (2017) genannten artspezifischen Untersuchungsradien für Rohr- und Wiesenweihe sowie Rotmilan. Der Prüfbereich ist für die Arten Rotmilan (4.000 m; s. o.), Schwarzmilan und Wiesenweihe (je 3.000 m) nicht anzuwenden, weil sich aus den Daten-Abfragen für die ASP I für die opportunistisch jagenden Arten keine Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore zu diesen ergaben.</p> <p>Die Hinweise auf Bruten der Wiesen- und Rohrweihe wurden in der ASP II derart berücksichtigt, dass trotz der wenigen Nachweise im Jahr 2018 eine Brut der Art in einzelnen Jahren im Umfeld der WEA nicht ausgeschlossen werden kann. Daher müssen geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, die im Kapitel 5.1.3 der ASP II (ECODA 2018c) dargestellt werden und nach dem aktuell gültigen Leitfäden des MULNV &amp; LANUV (2017) als geeignet angesehen werden.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche und das Rebhuhn eine nach CEF-Leitfäden des MKULNV (2013) geeignete CEF-Maßnahmenfläche für die Weihenarten darstellen.</p> <p>Die Anregungen aus der Stellungnahme zur Lage der Ablenkflächen werden darüber hinaus zur Kenntnis genommen.</p> <p>Rohrweihen wurden im Rahmen der Untersuchung im Jahr 2018 im Untersuchungsraum festgestellt. Die dargestellte Beobachtung steht daher im Einklang mit den Ergebnissen der avifaunistischen Erfassungen.</p>

<p>Der Baumfalk hat nach Angaben der Biologischen Station DN in den Jahren 2017 und teilweise in den Vorjahren in alten Krähenestern auf den Masten der Hochspannungsleitung, die nördlich der WEA vorbeiführt, gebrütet. Diese Leitung verläuft in einem Abstand von weniger als 500 m zu den WEA 4 und 5. Da die Anlage der Nester und die Brutplätze des Baumfalken auf den Masten wechseln, sollte ein Sicherheitsabstand zwischen Masten und WEA von mindestens 500 m (Leitfaden und LAGVSW) eingehalten werden. Die WEA 4 hat laut Beschreibung in Kap. 14 (Hochspannungsfreileitung) lediglich einen Abstand von 174,55 m zur Hochspannungsleitung. Das Planungsbüro nahm offensichtlich die Hinweise der Biologischen Stationen auf den Baumfalken nicht ernst.</p>	<p>Konkrete Angaben zum Brutplatz des Baumfalken, aus dem sich Entfernungen zu den geplanten WEA ableiten lassen, lieferte die Biologische Station Düren nicht. Hinweise auf eine Brut des Baumfalken im Umkreis von 500 m um die geplanten WEA ergaben sich im Jahr 2018 nicht.</p>
<p>Für den Uhu besteht für die Jahre 2016-2018 Brutverdacht am Mühlenberg bei Vlatten. Im FFH-Gebiet Bürvenicher Berg brütet der Uhu seit Jahren regelmäßig. In 2019 gibt es hier ebenfalls eine erfolgreiche Brut. Dieses Brutvorkommen ist in der nicht berücksichtigt, obwohl der Brutplatz nur ca. 2500 m von den geplanten WEA entfernt liegt. Das Fehlen dieses Vorkommens in der ASP ist ein eklatanter Mangel der ASP, der auf die verspätete Abfrage des Planungsbüros nach Daten unter anderem bei den Biologischen Stationen zurückzuführen ist.</p>	<p>Im Jahr 2018 wurden im Umreis von 1.000 m um die geplanten WEA in zwei Nächten Begehungen zu Eulen - somit auch zum Uhu - u. a. mit dem Einsatz von Klangattrappen durchgeführt (am 08.02. und 14.03.2018; vgl. Tabelle 3.1 der ASP II: ECODA 2018c). Dabei wurden keine Uhus festgestellt.</p> <p>Das in der Stellungnahme dargestellte Brutvorkommen im FFH-Gebiet Bürvenicher Berg befindet sich lt. Stellungnahme in einer Entfernung von ca. 2.500 m (gemeint sind wahrscheinlich 1,5 km) zu den geplanten WEA und liegt somit außerhalb des im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV &amp; LANUV (2017) dargestellten Untersuchungsraums für den Uhu. Ein eklatanter Mangel in der ASP II ergibt sich nicht.</p> <p>Der Prüfbereich ist für den Uhu (3.000 m) nicht anzuwenden, weil sich aus den Daten-Abfragen für die ASP I für die opportunistisch jagenden Arten keine Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen ergaben. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus dem Leitfaden des MKULNV (2013)"Aufgrund des großen Aktionsraumes und der Flexibilität des Uhus ist eine Abgrenzung weiterer essenzieller Habitatbestandteile [bis auf die Fortpflanzungsstätte] meist nicht erforderlich."</p> <p>Neue Erkenntnisse aus höhenletemetrischen Untersuchungen kommen im Übrigen zu dem Ergebnis, dass - zumindest außerhalb des Berglandes - Uhus nur sehr selten über 50 m fliegen und im Regelfall keine längeren Streckenflüge vollziehen, sondern sich strukturgebunden von Ansitzwarte zu Ansitzwarte weiterbewegen (MIOGA et al. 2015, GRÜNKORN &amp; WELCKER 2018, MIOGA et al. 2019). Der untere Rotordurchlauf der geplanten WEA liegt bei 50 m und damit in einem Höhenbereich, in dem sich Uhus nach den o. a. Erkenntnissen nur selten aufhalten.</p>
<p>Die Bedeutung der Agrarflächen für den Artenschutz wird als zu gering eingestuft. Das Vorkommen von Grauammer, Feldlerche, Feldsperling, Feldschwirl, Rebhuhn, Wachtel, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Bluthänfling u.a. Arten der Feldflur und des Offenlandes belegt</p>	<p>Die Kritik an der Bewertung der Fläche ist nicht nachvollziehbar. Für die Arten Rebhuhn, Feldlerche, Feldschwirl und Wiesenpieper wird den Offenlandbereichen des Untersuchungsraums eine besondere Bedeutung beigemessen. Brutreviere der wertgebenden Arten werden dargestellt (vgl. Karten 3.2 bis 3.10 in ECODA</p>

<p>deren Bedeutung. Die kartierten Reviere sind für alle gefährdeten Arten kartografisch darzustellen. Dies ist bis jetzt nicht geschehen.</p> <p>Der Windpark liegt in einem von der Biologischen Station Düren in 2018 kartenmäßig dargestellten Feldvogel-Schwerpunkt-Vorkommen mit den besonders wertgebenden Arten Grauammer und Rebhuhn.</p>	<p>2018c), wenn nicht, wird der Grund dafür erläutert und die Bewertung in der ASP II wird unter einer worst-case-Annahme vorgenommen (Wiesenpieper, Feldlerche).</p>
<p>Die Grauammer (RL 1, schlechter Erhaltungszustand) ist im Leitfaden als windenergiesensible Art angeführt. In den vergangenen Jahren ist sie als Brutvogel in Bereichen östlich und westlich der Windkraftkonzentrationszone nachgewiesen. Das Planungsbüro hat zudem in 2018 im Bereich des Lützenbergs einen Nachweis erbracht. Bei dieser in NRW vom Aussterben bedrohten Art ist jede Gefährdung einzelner Individuen populationsrelevant. Um solche Gefährdungen zu auszuschließen, sollte zur Risikovermeidung in diesem Vorkommens-Schwerpunktgebiet ein größerer Bereich ausgewiesen werden, in dem Grauammern ungefährdet brüten können. Dieses Gebiet ist durch geeignete Maßnahmen zu optimieren. Hierzu schlagen wir Flächen in der Feldflur zwischen Vlatten, Wollersheim und Eppenich/Bürvenich vor. In diesem von der Art besiedelten Bereich kann ein Ausgleich über die Anlage extensiv genutzter Ackerflächen geschaffen werden. Hier sollten auch die Maßnahmenflächen für Feldlerche und Rebhuhn liegen.</p>	<p>Im Rahmen der Abfragen für die ASP I wurde lediglich ein Nachweis ohne Status oder Jahresangabe einer Grauammer innerhalb des nach aktuellem Leitfaden des MULNV &amp; LANUV (2017) maßgeblichen Untersuchungsraum von 500 m um die geplanten WEA geliefert. Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise darauf, dass im Umkreis von 500 m um die geplanten WEA Grauammern brüten.</p> <p>Hinweise, dass sich durch die Errichtung oder den Betrieb der WEA Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, liegen nicht vor.</p>



<p>Der Verbotstatbestand der Tötung kann eintreten, z.B. wenn Rebhühner (RL 2, schlechter Erhaltungszustand) gegen den Mast einer WEA fliegen. Rebhühner reagieren sehr empfindlich auf Lärm mit Vermeidung der verlärmten Zonen (s. Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr). Der avifaunistische Fachbeitrag weist (textlich auf S. 18, Karte auf S. 19) zwei Brutreviere des Rebhuhns für das Jahr 2018 südlich und nördlich an den beantragten Repowering-Bereich aus. Für das Rebhuhn weist das Gutachten "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums einen kritischen Schallpegel von 55 dB(A)tags aus. Flächen, die mit einem Dauerschallpegel von 55 dB(A)tags beschallt werden, werden vom Rebhuhn demnach signifikant schlechter besiedelt, sei es wegen der höheren Gefährdung durch die beeinträchtigte Fressfeind-Erkennung, sei es wegen direkter Störungen. Dass dieser Effekt nicht nur für Straßenlärm besteht, sondern auch für ähnlichen Dauerschall, wie er durch Windkraftanlagen ausgelöst wird, ist offenkundig. Daher sollte gesondert überprüft werden, welche Flächen im Lebensraum der Rebhühner von mindestens 55 dB(A)tags beschallt werden. Falls dergleichen vorkommt, sind entsprechende Maßnahmen (entweder Abschaltung bzw. lärmreduzierter Betrieb tagsüber oder Ersatzhabitate für die Rebhühner) zu planen.</p> <p>Das Planungsbüro gibt im LBP (S. 23 unten/S. 24 oben) folgenden Hinweis: „Anlagenbedingte Einflüsse, die zur Wertminderung oder den Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Meideeffekte, Verdrängung von Arten) führen würden, sind nach gegenwärtigem Stand der Erkenntnisse im Falle von Feldlerche und Rebhuhn gegeben, können aber grundsätzlich nicht aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes in NRW im näheren und weiteren Umfeld aufgefangen werden.“ Die vom Planungsbüro vorgeschlagene Maßnahmenfläche von letztlich 1,5 ha Größe widerspricht diesen Erkenntnissen, denn sie ist wesentlich zu klein. Sie berücksichtigt lediglich Verluste durch direkte Flächeninanspruchnahme. Wir schlagen daher vor, weitere Maßnahmenflächen für die betriebsbedingten Beeinträchtigungen in der Feldflur zwischen Vlatten, Wollersheim und Eppenich/Bürvenich in der Größenordnung von 1 ha je Revier anzulegen (Gottschalk &amp; Beeke, 2017). Mit dem Bau der Anlagen darf erst nach Bereitstellung der Maßnahmenfläche begonnen werden.</p>	<p>Die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ stammt aus dem Jahr 2010 (GARNIEL et al. 2010). Die Arbeitshilfe war somit bei der Erstellung des aktuell gültigen Leitfadens in NRW des MULNV &amp; LANUV (2017) bekannt. Dort wird die Art nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Betriebsbedingte Auswirkungen werden vor diesem Hintergrund nicht erwartet.</p> <p>Die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen werden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die dargestellte Flächengröße widerspricht demnach nicht den aktuellen Erkenntnissen.</p>
<p>Sehr kritisch für die Planungen ist auch die mehrfach kartierte Wachtel (RL 2, ungünstiger Erhaltungszustand) zu bewerten. Es ist bekannt, dass Wachteln die Nähe zu WEA meiden und durch akustische Störwirkungen vertrieben werden. WEISS (in SUDMANN et al. 2012) weist darauf hin, dass für die Wachtel großflächige Maßnahmen notwendig sind, um eine ausreichende Reproduktion in kolonieartigen Brutverdichtungen sicherzustellen und kleinräumige „Hier und Dort“-Maßnahmen der Art nicht weiter helfen. Deshalb kann es sinnvoller sein, Maßnahmen in bestimmten Gebieten zu konzentrieren, um solche Areale zu optimieren oder aufzubauen, anstatt kleinflächig in unmittelbarer Umgebung zum Eingriffsort zu planen.</p>	<p>Nach dem aktuell gültigen Leitfaden des MULNV &amp; LANUV (2017) werden Wachteln nicht als WEA-empfindlich geführt. Im Rahmen der Untersuchungen wurden im Umfeld der Planung keine Wachteln festgestellt. Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG oder im Sinne der Eingriffsregelung, die die Durchführung von Maßnahmen notwendig werden lassen, sind nicht erkennbar.</p>

<p>Der Rückgang der Feldlerche (RL 3, ungünstiger Erhaltungszustand) als ehemaliger „Allerweltsart“ in den letzten Jahren ist landesweit dramatisch. Im Brutvogelatlas 2013 wird der Trend mit stark abnehmend angegeben (NWO &amp; LANUV (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens). Im Bergischen Land ist sie weitgehend verschwunden (Stumpf 2009). Gegenüber den 1980er Jahren dürfte der Bestandsverlust landesweit etwa 80% betragen (Sudmann et al. 2008). Heute hat sich der Bestandsschwund mit Sicherheit noch deutlich vergrößert. Dementsprechend bewertet das LANUV den Erhaltungszustand der Art aktuell als „ungünstig mit deutlichem Abnahmetrend“ (<a href="http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de">http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de</a>). Neben der Flächeninanspruchnahme durch die WEA sind weitere Faktoren zu berücksichtigen, die die Feldlerchen-Population gefährden: Die Feldlerche ist durch den Betrieb der Anlagen einem Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt. Feldlerchen vollführen hohe Singflüge, wodurch sie in den Rotorschwenkbereich von WEA gelangen können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch den hohen Lärmpegel die innerartliche Kommunikation gestört wird. Hinzu kommen die Gefährdung durch Barotraumen und der Verdrängungseffekt durch die Kulissenwirkung der Anlagen. Diese Faktoren sind in der ASP gar nicht berücksichtigt.</p> <p>Die WEA können für die Feldlerche sowohl ein erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten, als auch erhebliche Störwirkung entfalten. Dies ist in der ASP zu beachten. Der Verlust eines Reviers ist durch Artenschutzmaßnahmen in der vorher von dem Brutpaar beanspruchten Flächengröße, mindestens aber in 1 ha Größe pro Revier auszugleichen (lt. Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen). Auch von daher ist eine Revierkartierung erforderlich. Das Planungsbüro gibt im LBP (S. 23 unten/S. 24 oben) folgenden Hinweis: „Anlagenbedingte Einflüsse, die zur Wertminderung oder den Wegfall von Fortpflanzungs – und Ruhestätten (Meideeffekte, Verdrängung von Arten) führen würden, sind nach gegenwärtigem Stand der Erkenntnisse im Falle von Feldlerche und Rebhuhn gegeben, können aber grundsätzlich nicht aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes in NRW im näheren und weiteren Umfeld aufgefangen werden.“ Die vom Planungsbüro vorgeschlagene Maßnahmenfläche von letztlich 1,5 ha Größe widerspricht diesen Erkenntnissen, denn sie ist wesentlich zu klein. Wir schlagen daher vor, in der Feldflur zwischen Vlaten, Wollersheim und Eppenich/Bürvenich Ausgleichsflächen für die Feldlerche anzulegen. Diese liegen in einer geeigneten Landschaft und sind weit genug von den WEA entfernt. Analog zu den Verfahren im Straßenverkehr (300 m Radius um jede Anlage) ergäbe sich ein Bedarf von 7 ha Ausgleichsfläche. Eine solche Ausgleichsfläche berücksichtigt lediglich Verluste durch direkte Flächen- Inanspruchnahme. Mit dem Bau der Anlagen darf erst nach Bereitstellung der Maßnahmenfläche begonnen werden.</p>	<p>Nach dem aktuell gültigen Leitfaden in NRW des MULNV &amp; LANUV (2017) werden Feldlerchen nicht als WEA-empfindlich geführt. Betriebsbedingte Auswirkungen werden vor diesem Hintergrund nicht erwartet.</p> <p>Die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen werden 1:1 ausgeglichen. Die dargestellte Flächengröße widerspricht demnach nicht den aktuellen Erkenntnissen.</p>
<p>Mornellregenpfeifer benötigen als Rasthabitat gegrubberte Raps- und Getreidestoppeln. Sie bevorzugen die Mitte der größten Parzellen. Demzufolge sollte die Einsaat der Folgekultur erst nach Ende der Zugzeit, also ab dem 23.09. erfolgen. Die vorgeschlagene Fläche ist auch wegen der geringen Größe bedeutungslos.</p>	<p>Die in der Stellungnahme dargestellten Anforderungen an die Fläche (angebauter Feldfrüchte sowie Bewirtschaftungsruhe bis zum 22.09.) werden erfüllt (siehe Maßnahmenkennblatt). Der Flächenumfang für die Fläche wird in der ASP II plausibel hergeleitet. Die Möglichkeit vor der Rastperiode einzusäen wird z. B. im Vogelschutz-Maßnahmenplan für das EU-</p>

	<p>Vogelschutzgebiete "Hellwegbörde" (in der der Mornellregenpfeifer eine Zielart ist) dargestellt (S. 104: "ein ausreichender Anteil gering bewachsener (bevorzugt bereits gegrubberter oder eingesäter) Ackerflächen".</p>
<p>Nach Aussagen der Gutachter (Ergebnisbericht Avifauna S. 36) konnten 2018 insgesamt &gt; 2500 Kraniche im Bereich der WEA beobachtet werden, die sämtlich in Höhen von 90 m – 200 m und damit sämtlich im Einflussbereich der geplanten Rotoren flogen. Zusammen mit dem großen Kranichrastplatz im Herbst 2016 ergibt sich mit der größeren Rotorhöhe und dem fast um den Faktor 3 wachsenden Rotorbereich ein deutlich erhöhtes Schlagrisiko.</p> <p>Im November 2016 starb ein Kranich auf dem Durchzug nach dem Kontakt mit der Hochspannungsleitung.</p>	<p>Zum Kranich wird im aktuell gültige Leitfaden des MULNV &amp; LANUV (2017) auf S. 26 ausgeführt: <i>"Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens nicht erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für den alljährlichen Zug von Kranichen über Nordrhein-Westfalen mit 250.000 bis 300.000 Tieren pro Zugsaison. Eine Kollisionsgefährdung beziehungsweise ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Fall von ziehenden Kranichen an WEA nicht gegeben. Die WEA-Empfindlichkeit des Kranichs bleibt (abgesehen vom Brutgeschehen) aufgrund eines ausgeprägten Meideverhaltens auf regelmäßig genutzte Rastplätze und ggfs. auf essentielle Anflugkorridore zu diesen Rastplätzen beschränkt. Vor diesem Hintergrund ist die Beschäftigung mit Rast- und Zugvögeln im Rahmen einer ASP an das Vorhandensein einer im Einwirkungsbereich der zu prüfenden WEA liegenden, konkreten Ruhestätte gebunden."</i></p> <p>Hinweise auf regelmäßig genutzte Rastplätze in dem im aktuell gültigen Leitfaden dargestellten Untersuchungsraum von 1.500 m um geplante WEA ergaben sich durch die Untersuchungen nicht.</p>
<p><i>Fledermäuse</i></p>	
<p>Die Aufgabe der Artenschutzprüfung ist das Artenspektrum auf der Fläche eines Planvorhabens zu ermitteln und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld zu beurteilen. Diese Ansprüche erfüllt die ASP I und ASP II für die Artengruppe der Fledermäuse nicht ausreichend. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, erfolgte bei den Fledermäusen eine Abfrage gezielt für als WEA-sensiblen eingeschätzte Fledermausarten. Diese Einschränkung widerspricht grundsätzlich dem Vorgehen des MUNKLV, das für alle Planvorgaben die Berücksichtigung sogenannter „planungsrelevanter“ (Fledermaus)arten identifiziert hat, deren Abprüfung in der ASP I zu erfolgen hat.</p> <p>Der Gutachter hat aus den Abfragen zahlreiche Hinweise erhalten, welche Arten im Raum vorkommen bzw. zu erwarten sind. Die ASP I fasst die Hinweise nicht einmal zu einem einheitlichen Bild zusammen. Stattdessen wird auf eine weitere Bearbeitung der Arten in der ASP II verzichtet.</p> <p>Warum es für die umliegenden NSGe/FFH-Gebiete angeblich kaum Angaben zu Fledermäusen geben soll, ist unverständlich. Über die Buntsandsteinfelsen im Rurtal gibt es seit 1995 zahlreiche Studien zu Felsquartieren im Auftrag der LANUV und der UNB Kreis Düren. Zur Burg Nideggen gibt es aktuelle Kartierergebnisse von verschiedenen Gutachterbüros. Das NSG Kermeter wurde</p>	<p>Die im Rahmen der Abfragen generierten Daten werden in der ASP II im Kapitel 3.2 zusammenfassend dargestellt. Dabei werden auch nicht WEA-empfindliche Arten aufgelistet. Die in der Stellungnahme dargestellten Schutzgebiete liegen alle außerhalb des nach dem aktuell gültigen Leitfaden anzuwendenden Untersuchungsraum von 1.000 m um geplante WEA. Zeitintensive Recherchen führen in diesen Entfernungen nicht zu einem relevanten Erkenntnisgewinn.</p> <p>Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV &amp; LANUV (2017) wird auf S. 22 ausgeführt: <i>"Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltzenario (01.04.-31.10.) erfolgt (siehe Kapitel 8 unter 2) b) 2 sowie Kapitel 9)."</i></p> <p>Bisher sind weder vom MULNV noch vom LANUV Handlungsanweisungen / Erlasse / Empfehlungen / sonstige Schriftstücke herausgegeben worden, die einen anderen Umgang mit der Artengruppe der Fledermäuse vorsehen.</p>

im Zuge des Nationalparks untersucht und auch in den letzten Jahren erneut nachkartiert. Der Nationalpark Eifel ist mit 18 Fledermausarten (!) ein bekannter Hotspot der Artenvielfalt von Fledermäusen. Fledermausuntersuchungen gibt es auf angrenzenden WEA-Flächen in Kreuzau-Thum/ -Lausbusch. Weitere ASPen sind bei Gemeinden oder der UNB einsehbar. Eine konkrete Recherche in den entsprechenden Fachabteilungen oder schon in den Ratsinformationssystemen statt eines simplen Anschreibens mit Ausschlussstermin, hätte leicht einen hinreichenden Überblick über die bereits vorliegenden Untersuchungen ergeben. Gleiches gilt für benachbarte Flächen im Kreis Euskirchen.

Ein Gutachter, der auf eine Fledermauskartierung verzichtet, hätte diese Daten zusammentragen müssen, um sich ein Bild von der Fledermaus-Fauna zu machen. Dass der Gutachter trotz aller Hinweise auf eine Fledermauskartierung verzichtet, ist sachlich falsch und kommt den Anforderungen an einen beurteilungsfähigen Antrag nicht nach!

Allein mit einem „Fledermausmodul“ eine Konfliktvermeidung bewerkstelligen zu können, ist realistisch nicht machbar. Dies kommt auch keineswegs den Interessen den Antragstellers entgegen, der ohne Voruntersuchungen nicht wissen kann, mit welchen Abschaltzeiten und finanziellen Einbußen zu rechnen ist.

Leider wird bestehen schon sprachliche Unklarheiten bezüglich des Detektorsystems, des Abschalt-Systems und des Gondelmonitorings, so dass konkret unklar bleibt, welche Methodik genau angewendet werden soll. Dieses Vorgehen ist nicht zielführend, weil es das Risiko birgt, dass ein erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktfall besteht und bereits erbaute WEA gegebenenfalls aufgrund der Fledermausvorkommen abgebaut werden müssen bzw. dass umfangreiche Restriktionen für den Betrieb beauftragt werden müssen und diesen unwirtschaftlich machen.

Wenn im Vorfeld der Errichtung versäumt wurde nachzuweisen, dass eine Planung grundsätzlich Verbotstatbestände nach BNatSchG für die planungsrelevante Artengruppe der Fledermäuse vermeidet, kann für die Anlage kein Recht auf Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten beansprucht werden.

Wir weisen darauf hin, dass es dabei keine Rolle spielt, ob ein Bestandspark existiert und bisher keine Totschlagopfer bekannt geworden sind. Der Bestandspark wurde ohne die heute üblichen Artenschutzprüfungen errichtet und hat kein Monitoring erfahren. Eine Opfermeldung wäre daher bei der „sehr kleinen und unscheinbaren“ Artengruppe eine reine Zufallsbeobachtung. Dies ist abseits der Wege unter Bestandsanlagen nicht zu erwarten. Zudem ist bekannt, dass eine

Das im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) in Kapitel 8 unter 2) b) 2 sowie Kapitel 9 umfassende Abschaltscenario wird in Kapitel 5.2 der ASP II als Vermeidungsmaßnahme betriebsbedingter Auswirkungen dargestellt.

Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG auf nicht WEA-empfindliche Fledermausarten können ausgeschlossen werden, weil bau- und anlagebedingt keine geeigneten Fledermausstrukturen entfernt werden. Somit ist unter einer worst-case-Annahme nicht mit dem Eintritt eines bau- und / oder anlagenbedingten Verbotstatbestands zu rechnen (vgl. Kapitel 4.2).

Abbräumarate der Totschlagopfer durch Aasfresser zeitlich schnell abläuft und zufällige Fundraten deutlich verringert. Solange kein Totschlagopfermonitoring (nach allen technischen Regeln) erfolgt, wird eine entsprechende Abfrage in der Regel negativ ausfallen und kann als Argument der Unbedenklichkeit nicht anerkannt werden.

Der Verzicht auf eine Fledermausuntersuchung im Vorfeld widerspricht auch ausdrücklich der Idee des „Fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus“ (siehe Renetbat III – Voraussetzung für die Anwendung der ProBat -Software, Behr et al. 2018). Der Algorithmus wurde erstmalig von Brinkmann et al. entwickelt und beruht darauf, dass aus jahreszeitlichen und tageszeitlichen Aktivitätsmessungen von Fledermäusen an Beispielstandorten und Aufnahme von Umweltparametern an damals durchschnittlich 90 m (Nabenhöhe) hohen WEA auf Kollisionsrisiken extrapoliert wird und daraus anlagenspezifisch Abschaltalgorithmus entwickelt werden. Um diesen Algorithmus auf weitere Standorte auszuweiten, fordern die Autoren ausdrücklich eine Überprüfung der Übereinstimmung von Aktivitätsverhalten der Fledermäuse des neuen Standortes mit den ausgesuchten Beispielstandorten. Behr et al. beschreibt dies als Voraussetzung für den Einsatz des Algorithmus.

Im Gegenzug bedeutet ein Verzicht auf eine vorauslaufende Fledermauskartierung die „worst case“ Annahme, also einen konfliktbelasteten Standort (mit massiven Verlusten ziehender und residenter Fledermausarten im gesamten Aktionszeitraum eines Jahres) und insbesondere einen unbekanntes Aktivitätsverlauf im Vergleich zu den Aktivitäten an den Beispielanlagen. Dann ist aber der übliche Fledermausalgorithmus gerade nicht anwendbar!

Eine Abschaltung muss – ohne vorauslaufende Untersuchungen mit dem Beleg einer Vergleichbarkeit der Fledermaus-Aktivitätsmuster somit an extremere Randparametern (worst-case) einer Fledermausaktivität ausgerichtet werden. Sie muss in den allen Nachtstunden einer Aktivitätsperiode vom 15.2. (für frühziehende Zweifarbfledermaus) bis zum 15.11 (für spätziehende Abendsegler, bei Temperaturen über 6°C (Erfassung jagender residenter Zwergfledermäuse an kühlen Tagen), bei fehlendem Dauerniederschlag und Windgeschwindigkeiten unter 8 m/s (bei ziehenden Rauhauffledermäuse) abgestellt werden, um keine möglicherweise im Raum auftretende Art signifikant zu gefährden. Für Abendsegler müssen die WEA im Frühjahr, vom 1.3. bis 15.5., und Herbst vom 1.8. bis 15.11, zusätzlich 1 Stunde vor Sonnenuntergang die WEA stillstehen.

In den ersten beiden Jahren (immer eine gesamte Aktivitätsperiode lang) ist ein akustisches Fledermausmonitoring erforderlich. Wegen der weit höheren Nabenhöhe und der größeren Rotorlänge heutiger WEA sind die Masten mit zwei Batdetektoren neuester Technik (siehe

<p>Renebat III) auszustatten: Ein Detektor am Mast auf Höhe der unteren Rotorspitze und ein Detektor auf Nabenhöhe. Am Detektor, der am Mast auf Höhe der unteren Rotorspitze sitzt, werden die Umweltparameter, Windgeschwindigkeit, die Temperatur und der Niederschlag in 10 Minuten-Intervallen erfasst. Dieser Standort ist wichtig, weil am Mast aufsteigende residente Fledermausarten stark gefährdet sind und die Umweltparameter an der unteren Rotorspitze entscheidend für die Flugbewegungen sind. Zur rechtssicheren Analyse werden zwei vollständige Aktivitätsperioden aufgenommen (um auszuschließen, dass ein untypisches Jahr die Ergebnisse verfälscht), aus denen die Algorithmen entwickelt werden, falls es sich nicht ergibt, dass aufgrund extremer Aktivität der Konflikt an diesem Standort nahezu unlösbar ist. Dann müssten die WEA nachts stillstehen oder abgebaut werden.</p> <p>Es bleibt weiterhin dabei zu bedenken, dass durch Verzicht auf vorlaufende Fledermauskartierungen im Gelände, keine Überprüfung von Einzelbäume und Waldbeständen auf Fledermausquartiere stattfand. Dies wird im Leitfaden anders gefordert und ist sehr kritisch, weil Unkenntnis über das Vorkommen u.U. bedeutender Quartiere besteht.</p> <p>Bei WEA in räumlichem Zusammenhang sind, wenn die Anlagen unterschiedliche Habitatstrukturen im Umfeld aufweisen (offenes Habitat, Leitlinien, geschlossenes Habitat), jeweils die Anlagen mittels Batdetektor auf diese Habitatstandorte zu prüfen, wie dies im Vorfeld bei einer ASPII mit Horchboxen nach Leitfaden gefordert wird.</p> <p>Alle Daten sollten bereits in der Erhebungsphase öffentlich zugänglich gemacht werden, um eine Überwachung der Datenerhebung zu gewährleisten.</p> <p>Zum fachgerechten Einsatz der Technik sind die Vorgaben von RENEBAT III und grundsätzlich des Bundesverbandes Fledermausschutz zu beachten.</p> <p>Das Monitoring sollte von geschultem Fachpersonal (auf Akustik geschulter Fledermausspezialist) durchgeführt werden und die erhobenen Daten des Gondelmonitorings müssen durch geschulte Fachgutachter geprüft werden.</p>	
<p><i>Haselmaus</i></p>	
<p>Vor einer Inanspruchnahme von gehölzbestandenen Flächen, z.B. für die Zuwegung, ist eine fachgerechte Kartierung der Haselmaus mit tubes (Niströhren) durchzuführen, die im Raum nachweislich vorkommt, z.B. am Mühlenberg bei Vlatten. Sollten Haselmäuse gefunden werden, ist eine entsprechende Entfernung der Gehölze in den Wintermonaten ohne schweres Gerät durchzuführen, damit im Boden überwinternde Haselmäuse nicht getötet werden. Erdarbeiten und das Befahren solcher Flächen mit schwerem Gerät dürfen erst nach dem Ende der Überwinterung der Haselmäuse erfolgen, zu einem Zeitpunkt, zu dem die Haselmäuse die von Gehölzen geräumten Flächen sicher verlassen haben. Dies sollte aus Auflage festgelegt werden.</p>	<p>Die geplanten WEA und ihre Baunebenflächen befinden sich auf Ackerstandorten. Auch für den Zuwegungsaufbau müssen keine Gehölze entfernt werden.</p> <p>Für die Anlage der Bauflächen werden keine Gehölze entfernt. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes für Haselmäuse wird vor diesem Hintergrund ausgeschlossen. Weitergehende Untersuchungen liefern keinen relevanten Erkenntnisgewinn.</p>

<p>Es sieht aber beinahe so aus, als seien am Mühlenberg schon ohne Untersuchungen und Maßnahmen Tatsachen geschaffen worden. Oder aus welchem Grund wurden hier entlang des Erschließungsweges für die geplanten WEA großflächig Sträucher und Bäume entfernt?</p>	
<p><i>Insekten</i></p>	
<p>Hier ist die Tötung von Insekten zu beachten. Denn Insekten sind Nahrungsgrundlage für viele Tiere höherer Trophiestufen. Die Kalkmagerrasen der umgebenden Naturschutzgebiete sind besonders reich an Insekten, darunter auch seltene Arten, z.B. Schachbrettfalter, Wachtelweizen-Schreckenfaller. Diese wiederum sind Nahrungsgrundlagen für z.B. Fledermäuse, Schwalben, Neuntöter, Wespenbussard.</p> <p>Nach Untersuchungen des entomologischen Vereins Krefeld ist die Biomasse der Fluginsekten in den Jahren 1982 – 2014 um 80% zurückgegangen. Am bisher nicht geklärte Insektensterben können auch WEA mitwirken, jedenfalls an so einem sensiblen Standort. Daher sollte vor einer Zulassung belegt werden, dass die WEA keine schädigenden Auswirkungen auf die Insekten- Populationen haben. Zu bedenken ist dabei auch, dass Insekten von den Signallichtern und der Wärme im Gondel- und Rotorbereich angezogen werden. Daher jagen hier die Fledermäuse. Auch gibt es Fotos von Rotorblättern, die zeigen, dass in großer Zahl Insekten anfliegen und getötet werden. Aber nicht nur die Kollisionsgefährdung ist zu erfassen und zu bewerten, sondern auch der Schattenwurf, der z.B. das Paar- Findungs-Verhalten von Tagfaltern stören kann. Es ist zu darzustellen, welche Wirkung WEA auf den Bestand der Fluginsekten haben. Hierzu verweisen wir auch auf neuere Veröffentlichungen der Luft- und Raumfahrt (Trieb et al., 2018).</p>	<p>Bislang liegen - bis auf die erwähnte Studie - keine Hinweise auf eine relevante Gefährdung von Insekten durch den Betrieb von WEA vor. Deshalb werden Insekten im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV &amp; LANUV (2017) auch nicht als WEA-empfindlich geführt. Am 07.05.2019 erstellte das MULNV (2019) einen schriftlichen Bericht, der sich insbesondere mit der Studie des DLR auseinandersetzt. Darin wird auf S. 10 festgehalten: <i>"Vor dem Hintergrund des bisherigen Wissensstandes zum Insektenrückgang ist es nicht erkennbar, dass sich die Kollisionen von Insekten an WEA-Rotoren in irgendeiner Weise auf Populationen von Insekten auswirken"</i></p> <p>Das BfN (2019, S. 2) führt zum Thema "Insektenrückgang - potenzieller Einfluss der Windenergienutzung in Deutschland (aktualisierter Stand vom 21.05.2019) aus: <i>"Vor dem Hintergrund des weltweit und in Deutschland seit mehreren Jahrzehnten belegten Insektenrückgangs und der derzeit bekannten Hauptursachen und bisher eingeleiteten Gegenmaßnahmen sieht das BfN nach derzeitigen Kenntnisstand keinen unmittelbaren Handlungsbedarf."</i></p>
<p><i>ASP II allgemein</i></p>	
<p>Die Auswirkungen auf die Tierwelt durch die Änderung des Anlagentyps sind zu beschreiben. Die Rotorgröße wird gegenüber dem Altbestand wesentlich erhöht. Die Gesamtrotorfläche der 5 neuen Anlagen beträgt 87.300 m<sup>2</sup>, die der alten 31.228,8 m<sup>2</sup> (ASP II S. 74). Die Gesamtrotorfläche ist also etwa verdreifacht. Entsprechend größer wird das Gefahrenpotential für alle fliegenden Tierarten. Es sind also durch das Repowering neue Konflikte zu erwarten.</p>	<p>Diese Auswirkung wird - soweit relevant - in der ASP II dargestellt (siehe z. B. Kapitel Rotmilan)</p>
<p>• Vorhabengebiet Der Radius 1,5 km ist zu gering zur Abgrenzung des Vorhabengebietes. Er widerspricht z.B. der Raumnutzung windenergiesensibler Vogelarten, dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ und zudem der Abfrage des Planungsbüros beim Naturschutz. Der Radius sollte entsprechend der Hinweise von Seiten des Naturschutzes besonders auf Milanhorste im Bereich</p>	<p>Die Untersuchung des UR<sub>1500</sub> für den Rotmilan entspricht den Vorgaben des aktuell gültigen des Leitfadens des MULNV &amp; LANUV (2017). Dort wird im Kapitel 6.1 (Methoden der Bestandserfassung) auf S. 24 ausgeführt:</p> <p><i>o Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005).</i></p>

<p>UR 4.000 auf 4.000 m erhöht werden. Dieser Radius ist um die neu geplanten, aber auch die drei bestehenden Anlagen, die nicht repowert werden sollen, zu legen. Wir verweisen hierzu auf die fachliche Einschätzung der Biolog. Station Euskirchen: „Aus Sicht des Artenschutzes handelt es sich bei dem 1- und 4-km-Radius um ein kritisches Gebiet. Die exponierte Lage (Übergang zwischen Börde und Voreifel) erscheint als wichtige Struktur imVogelzug. Das spiegelt sich z.B. durch die mehrfachen Beobachtungen von rastenden Mornellregenpfeifern wider, oder auch Goldregenpfeifer...</p> <p>Ganz wichtig ist aber der 4-km-Raum z.B. auch für den Rotmilan, dort liegen uns mehrere Hinweise/Nachweise von Bruten vor. Außerdem gibt es hier auch mehrere Hinweise auf nachbrutzeitlich Ansammlungen von Rotmilanen auf Schlafbäumen. Es gibt Hinweise auf Brut von Wespenbussard, Nachweise von Baumfalken- und Uhubruten etc.“</p> <p>Nach diesem Hinweis wäre folgerichtig der Untersuchungsradius auf 4 km zu erweitern gewesen.</p>	<p>- <i>Abgrenzung UG bei WEA-empfindlichen Arten gemäß Empfehlungen in Anhang 2 Spalte 2</i> [Anmerkung: Rotmilan 1.500 m].</p> <p>Auf Seite 18 und 19 des aktuell gültigen des Leitfadens des MULNV &amp; LANUV (2017) wird erläutert: <i>„Liegt ein Brutplatz innerhalb des Radius der Spalte 2 dieser Tabelle</i> [Anmerkung: für den Rotmilan 1.500 m], <i>ist dies ein Hinweis auf ein möglicherweise signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, das vertieft untersucht werden muss. Nähere methodische Ausführungen zur Bestandserfassung finden sich in Kapitel 6.1 und 6.3.</i> <i>Im Gegensatz dazu bezieht sich der Radius der Spalte 3</i> [Anmerkung: für den Rotmilan 4.000 m] <i>nicht auf Brutplätze, sondern auf weiter entfernt liegende Nahrungshabitate, die häufig und intensiv genutzt werden und stets auf einer festen Flugroute, die durch die geplanten WEA verläuft, angefliegen werden. Derartige enge räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Teilhabitaten sind nur in seltenen, speziellen Einzelfallkonstellationen gegeben. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wäre zu klären, inwiefern beim Durchqueren der geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Auf die Raumnutzung im Bereich des Nahrungshabitates selbst kommt es für die Beurteilung des Kollisionsrisikos hingegen nicht an. Ebenso ist keine flächendeckende Kartierung des erweiterten UG der Spalte 3 nach der Methodik der Kapitel 6.1 beziehungsweise 6.3 erforderlich.“</i></p> <p>Nach MKULNV (2013) ist eine Abgrenzung von essenziellen Habitaten für den Rotmilan aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht erforderlich (Ausnahmen ggf. bei sehr walddreichen Gebieten). Im Rahmen der Daten-Abfragen für die ASP I ergaben sich auch keine Hinweise auf konkret abgrenzbare intensiv und regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzten Überfluräumen zu diesen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund war eine Betrachtung des Prüfradius von 4.000 m um die geplanten WEA nicht notwendig.</p>
<p>- Maßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn: Die Größe der Ausgleichsflächen ist um Größenordnungen zu gering. Für Rebhuhn, Grauammer, Feldschwirl und weitere Vögel der Agrarlandschaft wie Wiesenpieper und Schwarzkehlchen müsste sie wesentlich größer sein.</p> <p>- Maßnahmen für Rotmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe Die Maßnahme ist schon wegen der geringen Flächengröße für den Rotmilan nicht sinnvoll.</p>	<p>Die Zusammenfassung der bereits dargestellten Punkte wird zur Kenntnis genommen und auf die entsprechenden Erwidernungen verwiesen.</p>



<p>- Für alle 3 Weihenarten (Rohr-, Wiesen- und Kornweihe) als Durchzügler bzw. Wintergäste ist die geplante Fläche schon allein aufgrund ihrer Lage direkt am Waldrand zum großen Waldgebiet Kermeter nicht geeignet. Hierfür sollte eine Fläche im offenen Flachland gewählt werden.</p> <p>- Maßnahmen für den Mornellregenpfeifer Zu klein, andere Vorgaben erforderlich, eher bedeutungslos.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen und Ablenkflächen sind in störungsarmer Lage vor dem Bau der Anlagen durchzuführen. Die Flächen sind vorher zu kartieren. Sie müssen so liegen, dass die Vögel nicht durch den Windpark fliegen müssen, um zu ihnen zu gelangen. Mit dem Bau darf der WEA darf erst begonnen werden, wenn die Maßnahmen zum Artenschutz nachweislich funktionsfähig sind.</p> <p>Als besonders geeigneter Raum für entsprechende Maßnahmen bietet sich der Bereich in der Feldflur zwischen Vlaten, Wollersheim und Eppenich/Bürvenich an. Hier kommen alle windenergiesensiblen Arten des Gebietes als Brutvögel oder Nahrungsgäste vor, die Siedlungs-Dichten können in diesem Raum durch Maßnahmen gut erhöht werden. Der Raum liegt ausreichend weit von den geplanten und anderen WEA entfernt und die in der Umgebung brütenden oder regelmäßig rastenden vogelschlaggefährdeten Vogelarten können - ohne in den Gefahrenbereich der WEA zu gelangen - dort hinfliegen.</p>	
<p><i>ASP I</i></p>	
<p>Bedenklich ist der Hinweis des Gutachters, dass zu den Ausmaßen von Bau und Anlagen noch keine Informationen vorliegen (ASP I S. 5 vorletzter Absatz).</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Erstellung der ASP I lagen diese Informationen noch nicht vor. Diese Informationen sind für die Erstellung einer ASP I auch nicht notwendig.</p>
<p>Die Datenrecherche des Planungsbüros beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz erfolgte im Oktober 2018, also nach der Kartierung durch das Planungsbüro im Sommer 2018. Die Auswertung der zahlreichen Hinweise lag erst im Januar 2019 vor. Die Angaben aus der Datenabfrage bei Biologischen Stationen oder Verbänden konnten so für die Kartierung in der ASP II gar nicht beachtet werden.</p> <p>Hätte im Vorfeld der Kartierungen ein Scopingtermin stattgefunden, wäre frühzeitig auf geschützte und gefährdete Arten hingewiesen worden. Die "Kenntnisnahme" muss bei der UNB dazu führen, dass den Hinweisen nachgegangen wird! Dies ist bei der gewählten Reihenfolge gar nicht möglich. Diese äußerst bedenkliche zeitliche Abfolge hat unter anderem dazu geführt, dass ein bekannter, seit Jahren und so auch 2018 und 2019 besetzter, Uhu-Brutplatz im Raum Bürvenich / Berg in &lt; 1500 m Entfernung zum Plangebiet nicht berücksichtigt ist (vgl. Karte 4.2 ASP I).</p>	<p>Die Datenrecherche erfolgte in der Tat nach der Datenerfassung. Daraus ergibt sich allerdings kein Mangel, weil die Beobachtungszeiträume und Untersuchungsräume so gewählt wurden, dass alle relevanten Vogelarten durch die vertiefenden Untersuchung berücksichtigt wurden. Insbesondere wurden im Jahr 2018 im UR<sub>1000</sub> Untersuchungen zu Eulen - und somit auch zum Uhu - durchgeführt. Dabei wurde im UR<sub>1000</sub> kein Uhu festgestellt. In der Tabelle 4.1 der ASP II wird dargestellt, dass es durch die ASP I einen Hinweis auf den Uhu gibt, ein Nachweis durch ecoda im Jahr 2018 im Untersuchungsraum jedoch nicht erbracht wurde.</p> <p>Auch ist aus der Stellungnahme ist nicht zu entnehmen, dass sich ein Brutplatz des Uhus in unter 1.000 m Entfernung zu einer geplanten WEA befindet. Eventuell ist der Brutplatz "im Raum Bürvenich / Berg" mit dem auf Seite 9 der Stellungnahme dargestellten Brutplatz im FFH-Gebiet "Bürvenicher Berg", das weiter als 1.000 m von den geplanten WEA entfernt liegt, identisch (auf Seite 9 der Stellungnahme wird der Brutplatz mit einem Abstand von ca. 2.500 m angegeben).</p>

	Der dargestellte Brutplatz liegt somit außerhalb des im aktuell gültigen Leitfadens des MULNV & LANUV (2017) dargestellten Untersuchungsraums für den Uhu.
Es verwundert zudem, dass die Angaben der Biologischen Station Düren in der ASP I nicht kartenmäßig dargestellt wurden. Dies irritiert umso mehr, als die Biologische Station Düren viele Hinweise mit Ortsangabe gegeben hat (s. ASP I Tab. 4.4).	Eine kartenmäßige Darstellung erfolgte nicht, weil keine exakten kartografischen Abgrenzungen der Vorkommen geliefert wurden.
In der ASP fehlt eine Darstellung der Summationswirkung. Im Umfeld sind neben den 5 + 3 Anlagen z.B. nicht nur die WEA bei Berg und Ginnick sondern auch die am Lausbusch und Steinkaul zu betrachten. Außerdem werden das Zusammenwirken der Einflüsse verschiedener WEA im Gesamtlebensraum der Arten und das Zusammenwirken der Einflüsse von WEA und anderen menschlich bedingten Todesursachen, hier vor allem der Hochspannungsleitung, nicht gewürdigt. Aus populationsökologischer Sicht zählen hierzu auch Sekundäreffekte wie Brutverluste oder ein reduzierter Bruterfolg nach Ersatz eines ausgefallenen Altvogels, etwa bei Greifvogel-Paaren.  Weitere Vorhaben und Pläne sind anzugeben und zu berücksichtigen.	In einer Artenschutzprüfung sind die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen bzgl. der Artenschutzvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Etwaige Summationswirkungen sind nicht Teil einer Artenschutzprüfung.
Die ASP vernachlässigt die Barriere- und Zerschneidungswirkung, die durch die Bauwerke (Kulissenwirkung), die Rotorbewegung (Kollisionen, Barotraumen) und die stärkeren Turbulenzen im umgebenden Luftraum um die WEA gegeben sind. Dies ist umso bedauerlicher, als nun weitere Hindernisse in einem bisher vergleichsweise unzerschnittenen Raum, im Luftraum bis 300 m Höhe über dem Boden, hinzukommen. Jeder einzelne Rotor ist eine Tausende Quadratmeter große Barriere für Vögel und Fledermäuse, die zusätzlich zu dem Verlust der Standortfläche zu bewerten ist.  Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Vogelflug und -zug wird die Vielzahl der WEA (zurzeit ca. 30.000), die inzwischen in der BRD stehen, nicht beachtet. Die sich hieraus ergebenden Summationswirkungen auf Populationsniveau wird daher völlig unterschätzt. Die Windkraftkonzentrationszone bei Vlaten ist auch laut Gutachter Durchzugs- und Rastgebiet besonderer Bedeutung, daher ist dieser Effekt besonders zu bedenken.	Barriere- und Zerschneidungswirkungen werden in der ASP II - soweit relevant - berücksichtigt.  Beurteilungen der Auswirkungen sämtlicher in Deutschland installierter WEA sind nicht Gegenstand einer Artenschutzprüfung.

Münster, den 20. September 2019



Dr. Michael Quest



## Literatur (nur Erwiderung):

- BFN (2019): Insektenrückgang - potenzieller Einfluss der Windenergienutzung in Deutschland? .
- BUND & NABU BW (2015): Praxisbeispiele Windenergie & Artenschutz - Erfolgreiche, Erfolg versprechende & innovative Ansätze.  
[https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/broschueren/praxisbeispiele\\_windenergie\\_artenschutz\\_dialogforum\\_bund-nabu\\_einzelseiten.pdf](https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/broschueren/praxisbeispiele_windenergie_artenschutz_dialogforum_bund-nabu_einzelseiten.pdf)
- ECODA (2018a): Ergebnisbericht Avifauna für ein Repoweringvorhaben am Standort Vlatten auf dem Gebiet der Stadt Heimbach (Kreis Düren). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der BMR energy solutions GmbH. Münster.
- ECODA (2018b): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) für ein Repoweringvorhaben am Standort Vlatten auf dem Gebiet der Stadt Heimbach, Kreis Düren. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der BMR energy solutions GmbH. Münster.
- ECODA (2018c): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) für ein Repoweringvorhaben am Standort Vlatten auf dem Gebiet der Stadt Heimbach (Kreis Düren). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Wind Repowering GmbH & Co. KG. Münster.
- GARNIEL, A., U. MIERWALD & U. TEGETHOF (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr : Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Stand: Juli 2010. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.
- GRÜNKORN, T. & J. WELCKER (2018): Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im Landesteil Schleswig. Gutachten im Auftrag des Landesverbands Eulen-Schutz Schleswig-Holstein e. V. in Zusammenarbeit mit Prof. Krüger Universität Bielefeld. Husum.
- JOEST, R., J. BRUNE, D. GLIMM, H. ILLNER, A. KÄMPFER-LAUENSTEIN & M. LINDNER (2012): Herbstliche Schlafplatzansammlungen von Rot- und Schwarzmilanen am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche in den Jahren 2009 bis 2012. ABU info 33-35: 40-46.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2019): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand: 07.01.2019. Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, Nennhausen.
- MIOGSA, O., S. BÄUMER, S. GERDES, D. KRÄMER, F.-B. LUDESCHER & R. VOHWINKEL (2019): Telemetriestudien am Uhu. Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. Natur in NRW 44 (1): 36-40.
- MIOGSA, O., S. GERDES, D. KRÄMER & R. VOHWINKEL (2015): Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland. Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland. Natur in NRW 40 (3): 35-39.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online) vom 05.02.2013.  
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Schriftlicher Bericht - Gefährdung von Insekten durch Windenergieanlagen.
- MULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

- **Synopse**

zu Einwendungen von Privatpersonen  
zum Antragsverfahren der Wind Repowering GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb von 5 WEA in Heimbach-Vlatten

Aktenzeichen: 66/2-1.6.2-(12-16)/19

erstellt durch

Dr. Michael Quest, Diplom-Landschaftsökologe  
ecoda UMWELTGUTACHTEN  
Dr. Bergen & Fritz GbR  
Zum Hiltruper See 1  
48155 Münster



Einwendungen von Privatpersonen	Erwiderung <u>ecoda UMWELTGUTACHTEN</u>
<i>Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II)</i>	
Erhebliche Schädigung bzw. Sterben von Vögeln und Tieren sowie des Naturschutzes allgemein  Verstoß gegen Tötungsverbot geschützter Arten	Ein möglicher Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) für alle möglicherweise betroffenen Arten geprüft. Im Ergebnis ist - unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - kein Verstoß gegen das Tötungsverbot zu erwarten.
Tiere und Vögel werden geschreddert Die Windradfläche, durch welche die Tiere hier nun getötet werden sollen, steigt von 31.000 m <sup>2</sup> auf 88.000 m <sup>2</sup> . Es entsteht eine Barriere, sodass das Tötungsrisiko für Vögel und Insekten steigt.	Ein möglicher Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) für alle möglicherweise

Einwendungen von Privatpersonen	Erwiderung <u>ecoda UMWELTGUTACHTEN</u>
Die Geschwindigkeit der Rotoren (erhöht sich von 74 auf 86m/s) kann von den Vögeln nicht eingeschätzt werden.	betroffenen Arten geprüft. Im Ergebnis ist - unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - kein Verstoß gegen das Tötungsverbot zu erwarten.
<i>Zug- und Rastvögel</i>	
<p>Überfluggebiet von Zugvögeln, wie z. B. Kraniche, Enten, Störche und Gänse</p> <p>Rastgebiet von Störchen</p> <p>Es wurden schon jetzt vermehrt tote Vögel im Bereich des Windparks gefunden</p> <p>Die Zugvögel rasten in den Wildbrachen zwischen Bürvenich, Scherfen und Sinzenich.</p>	<p>Bzgl. des Vogelzugs (insbesondere Kranich) wird im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV &amp; LANUV (2017) ausgeführt:</p> <p><i>Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens nicht erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für den alljährlichen Zug von Kranichen über Nordrhein-Westfalen mit 250.000 bis 300.000 Tieren pro Zugsaison. Eine Kollisionsgefährdung beziehungsweise ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Fall von ziehenden Kranichen an WEA nicht gegeben. Die WEA-Empfindlichkeit des Kranichs bleibt (abgesehen vom Brutgeschehen) aufgrund eines ausgeprägten Meideverhaltens auf regelmäßig genutzte Rastplätze und ggfs. auf essentielle Anflugkorridore zu diesen Rastplätzen beschränkt. Vor diesem Hintergrund ist die Beschäftigung mit Rast- und Zugvögeln im Rahmen einer ASP an das Vorhandensein einer im Einwirkungsbereich der zu prüfenden WEA liegenden, konkreten Ruhestätte gebunden.</i></p> <p>Störche sind nach dem aktuell gültigen Leitfaden des MULNV &amp; LANUV (2017) als Rastvogel nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Darüber hinaus ergaben sich im Rahmen der Rastvogeluntersuchungen auch keine Hinweise darauf, dass sich im Untersuchungsraum Rastflächen von Bedeutung für Weißstörche befinden.</p>

<i>Brutvögel</i>	
<p>Gefährdung/ Vertreibung des Rotmilans Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Rotmilan in rechtswidriger Weise gefährdet oder getötet werden kann.</p> <p>Es werden Brutplätze vermutet, da in den letzten Jahren mehrfach Jungvögel mit Alttieren beobachtet wurden.</p> <p>Bruthinweis für den Bereich des "Mühlenbergs"</p>	<p>Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass Rotmilane in rechtswidriger Weise gefährdet oder getötet werden können.</p> <p>Für den Rotmilan wird die mögliche Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) geprüft. Im Ergebnis ist - unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.</p> <p>Der durch die Biologische Station Düren und durch die Beobachtung der Naturschutzverbände geäußerte Brutverdacht am Mühlenberg wurde durch die Begehungen im Jahr 2018 nicht bestätigt.</p>
<p>Die Weihe, die am Tötschberg zu beobachten ist und auch dort ihre Ruhe- und Nistplätze haben, werden verschwinden</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Weihen in rechtswidriger Weise gefährdet oder getötet werden kann.</p>	<p>Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass Weihen in rechtswidriger Weise gefährdet oder getötet werden können.</p> <p>Für die für das Projekt relevanten Weihenarten (Korn-, Rohr- und Wiesenweihe) wird die mögliche Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) geprüft. Im Ergebnis ist - unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.</p>
<p>Gefährdung des Falken durch den Rotor und den entsprechend starken Turbulenzen</p>	<p>Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass Falken in rechtswidriger Weise gefährdet oder getötet werden können.</p> <p>Für die für das Projekt relevanten Falkenarten (Turm- und Baumfalke) wird die mögliche Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) geprüft. Im Ergebnis ist - unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.</p>
<p>Beheimatete Eulenarten werden gefährdet oder vertrieben Die erforderliche, vertiefte Prüfung ist nicht erfolgt.</p>	<p>Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass Eulen in rechtswidriger Weise gefährdet oder getötet werden können.</p> <p>Für die für das Projekt relevanten Eulenarten (Schleiereule, Wald- und Steinkauz, Waldohreule und Uhu) wird die mögliche Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) geprüft. Im Ergebnis ist - unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der ASP I wurde nicht ausgeschlossen, dass relevante Vorkommen des Uhus in den nach dem Leitfaden des MULNV &amp; LANUV (2017) definierten artspezifischen Untersuchungsraum von 1.000 m um die geplanten WEA existieren könnten (vgl. ECODA 2018b). Für die Art sind im Rahmen der Brutvogelerhebungen im Jahr 2018 vertiefende</p>

	<p>Untersuchungen zum Vorkommen durchgeführt worden (Abend- /Nachtbegehungen zu Eulen am 08.02., 27.02. und 15.06.2018). Dabei wurden innerhalb des nach dem Leitfadens des MULNV &amp; LANUV (2017) definierten artspezifischen Untersuchungsraum von 1.000 m um die geplanten WEA keine Uhus festgestellt (vgl. ECODA 2018a, c).</p> <p>Die vertiefenden Untersuchungen bestätigten die Hinweise aus der ASP I-Abfrage also nicht. Es wurden im artspezifischen Untersuchungsraum keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder andere Lebensräume von Bedeutung ermittelt, so dass nicht mit dem Eintritt eines Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet wird. Diese Bewertung ist Teil der ASP II (vgl. Tabelle 4.1 der ASP II: ECODA 2018c).</p>
Hinweis zum Schwarzstorch, der sich bis in die Ortslage Vlatten begibt.	<p>Im Rahmen der Datenabfragen für die Erstellung der ASP I bei Vertretern des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz wurden Daten aus dem Umkreis von 6.000 m um die geplanten WEA u. a. zum Schwarzstorch abgefragt. Im Ergebnis wurde ein relevantes Vorkommen der Art im vom MULNV &amp; LANUV (2017) empfohlenen Umkreis von 3 km um die Planung nicht erwartet.</p> <p>Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2018 wurden keine Schwarzstörche festgestellt. Hinweise darauf, dass sich an den Anlagenstandorten oder deren Umfeld Lebensräume von relevanter Bedeutung befinden, liegen nicht vor.</p>
Hinweis zum Reiher, der sich bis in die Ortslage Vlatten begibt.	<p>Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass Reiher in rechtswidriger Weise gefährdet oder getötet werden können.</p> <p>Für die für das Projekt relevanten Reiherarten (Silber- und Graureiher) wird die mögliche Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) geprüft. Im Ergebnis ist -unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.</p>
Gefährdung des Bussards durch den Rotor und den entsprechend starken Turbulenzen Die erforderliche, vertiefte Prüfung für den Wespenbussard ist nicht erfolgt.	<p>Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass Bussarde in rechtswidriger Weise gefährdet oder getötet werden können.</p> <p>Für die für das Projekt relevanten „Bussard“-Arten (Wespen- und Mäusebussard) wird die mögliche Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) geprüft. Im Ergebnis ist -unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der ASP I wurde nicht ausgeschlossen, dass relevante Vorkommen des Wespenbussards in dem nach dem Leitfadens des MULNV &amp; LANUV (2017) definierten artspezifischen Untersuchungsraum von 1.000 m um die geplanten WEA existieren könnten.</p>



	<p>Für die Art sind im Rahmen der Brutvogelerhebungen im Jahr 2018 vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen durchgeführt worden.</p> <p>Die vertiefenden Untersuchungen bestätigten die Hinweise allerdings nicht. Es wurden im artspezifischen Untersuchungsraum keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder andere Lebensräume von Bedeutung ermittelt, so dass nicht mit dem Eintritt eines Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet wird. Diese Bewertung ist Teil der ASP II (vgl. Tabelle 4.1 der ASP II: ECODA 2018c).</p>
<p>Weißstorch Die erforderliche, vertiefte Prüfung ist nicht erfolgt.</p>	<p>Im Rahmen der ASP I wurde nicht ausgeschlossen, dass relevante Vorkommen des Weißstorchs in dem nach dem Leitfaden des MULNV &amp; LANUV (2017) definierten artspezifischen Untersuchungsraum von 1.000 m um die geplanten WEA existieren könnten. Für die Art sind im Rahmen der Brutvogelerhebungen im Jahr 2018 vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen durchgeführt worden.</p> <p>Die vertiefenden Untersuchungen bestätigten die Hinweise allerdings nicht. Es wurden im artspezifischen Untersuchungsraum keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder andere Lebensräume von Bedeutung ermittelt, so dass nicht mit dem Eintritt eines Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet wird. Diese Bewertung ist Teil der ASP II (vgl. Tabelle 4.1 der ASP II: ECODA 2018c).</p>
<p>Großer Brachvogel Die erforderliche, vertiefte Prüfung ist nicht erfolgt.</p>	<p>Im Rahmen der ASP I wurde nicht ausgeschlossen, dass relevante Vorkommen des Großen Brachvogels in dem nach dem Leitfaden des MULNV &amp; LANUV (2017) definierten artspezifischen Untersuchungsraum von 500 m um die geplanten WEA existieren könnten. Für die Art sind im Rahmen der Brutvogelerhebungen im Jahr 2018 vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen durchgeführt worden.</p> <p>Die vertiefenden Untersuchungen bestätigten die Hinweise allerdings nicht. Es wurden im artspezifischen Untersuchungsraum keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder andere Lebensräume von Bedeutung ermittelt, so dass nicht mit dem Eintritt eines Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet wird. Diese Bewertung ist Teil der ASP II (vgl. Tabelle 4.1 der ASP II: ECODA 2018c).</p>
<p>Hinweis auf Steinkauz-Habitat in Hergarten. Warum wurde dies im Gutachten nicht berücksichtigt. Wird mit zwei Maßstäben geurteilt?</p>	<p>Für den Steinkauz als nicht WEA-empfindliche Art wurde ein Untersuchungsraum von 1.000 m um die geplanten WEA festgelegt. Innerhalb dieses Raums wurde bei den Brutvogelkartierungen ein Revier eines Steinkauzes festgestellt. Hergarten liegt außerhalb des Untersuchungsraums.</p> <p>Weil die Art nicht als WEA-empfindlich eingestuft ist und keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art eintritt, werden keine Auswirkungen im Sinne des Artenschutzrechts eintreten.</p>

Die Windkraftkonzentrationszone liegt in einem Feldvogel-Schwerpunkt-Vorkommen des Kreises Düren.	Wird zur Kenntnis genommen.
<i>Fledermäuse</i>	
Die Lungen der Fledermäuse platzen durch den Luftdruck der Rotoren  Fledermäuse erleiden Barotrauma in der Nähe von WEA	Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (auch durch das Barotrauma) wird durch die notwendigen umfangreichen Abschaltautomatiken zum Schutz der Fledermäuse wirksam verhindert. Die Bedingungen für die Abschaltungen entsprechen dem aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) und stellen den dort definierten worst-case (ohne vorherige Untersuchungen der Fledermausfauna) dar. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintreten.
Abschaltautomatik kann bei einer Geschwindigkeit von 400 km/h an der Flügelspitze technisch nicht funktionieren. Die Frequenzen von WEA und Fledermäusen überlagern sich, sodass die Fledermäuse nicht sicher erkannt werden und die Anlage dementsprechend nicht stoppt.	Die WEA werden generell bei für Fledermäusen günstigen Witterungsbedingungen abgeschaltet. Die dabei anzuwendenden Bedingungen sind das Ergebnis umfangreicher durch das BMU in Auftrag gegebener Studien (vgl. u. a. BRINKMANN et al. 2011). Die dort ermittelten Kriterien zur Abschaltung (Wind: <6 m/s, Temp: >10°C, kein Niederschlag) werden auch im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) als wirksame Vermeidungsmaßnahme angegeben. Die Kriterien zur Abschaltung stellen somit gemessene Witterungsparameter und nicht festgestellte Aktivitäten von Fledermäusen dar.
Schall und Ultraschallemissionen der WEA schränken das Orientierungsvermögen der Fledermäuse stark ein.	Derzeit liegen keine wissenschaftliche Belege dafür vor, dass Schallemissionen von WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen führen (vgl. Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II): ECODA 2018c, S. 22 & 89 ).
<i>Insekten</i>	
Sterben von Insekten, insbesondere Schädigung der Bienen (siehe Studie DLR ( <a href="http://www.dlr.de/tt/fluginsekten">www.dlr.de/tt/fluginsekten</a> ))	Bislang liegen - bis auf die erwähnte Studie - keine Hinweise auf eine relevante Gefährdung von Insekten durch den Betrieb von WEA vor. Deshalb werden Insekten im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) auch nicht als WEA-empfindlich geführt. Am 07.05.2019 erstellte das MULNV (2019) einen schriftlichen Bericht, der sich insbesondere mit der Studie des DLR auseinandersetzt. Darin wird auf S. 10 festgehalten: "Vor dem Hintergrund des bisherigen Wissensstandes zum Insektenrückgang ist es nicht erkennbar, dass sich die Kollisionen von Insekten an WEA-Rotoren in irgendeiner Weise auf Populationen von Insekten auswirken"  Das BfN (2019, S. 2) führt zum Thema "Insektenrückgang - potenzieller Einfluss der Windenergienutzung in Deutschland (aktualisierter Stand vom 21.05.2019) aus: "Vor dem Hintergrund des weltweit und in Deutschland seit mehreren Jahrzehnten belegten

	<i>Insektenrückgangs und der derzeit bekannten Hauptursachen und bisher eingeleiteten Gegenmaßnahmen sieht das BfN nach derzeitigen Kenntnisstand keinen unmittelbaren Handlungsbedarf."</i>
<i>Wildkatze</i>	
Die hochrangig geschützte und als geräuschempfindliches Tier bekannte Wildkatze wurde nicht betrachtet. Die Aussage Lebensräume könnten erst in 500m Abstand zu den WEA gefunden werden, ist nicht korrekt.	Die Wildkatze wurde im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) behandelt. In der ASP II wird auf S. 40 ausgeführt: <i>"Es ist nicht auszuschließen, dass das Umfeld der geplanten WEA zum Streifgebiet von Wildkatzen gehört. Lebensräume, die eine Relevanz für Wildkatzen aufweisen könnten, befinden sich erst in Entfernungen von mehr als 500 m zu den geplanten WEA."</i> Warum diese Aussage nicht korrekt ist, wird nicht erläutert.

<i>Tiere allgemein</i>	
Gesundheitliche Beeinträchtigung von Tieren im Umkreis der Windkraftanlagen durch Emissionen und Turbulenzen werden befürchtet.	Ein möglicher Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (2017) (besonderer Artenschutz) wird im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) für alle möglicherweise betroffenen Arten geprüft. Im Ergebnis ist - unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - kein Verstoß gegen das Tötungsverbot zu erwarten.
Wie wirkt sich der Schattenwurf auf die Tiere in unmittelbarer Umgebung aus?	Ein möglicher Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Meidewirkung z. B. durch Schattenwurf) wird im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) für alle möglicherweise betroffenen Arten geprüft. Im Ergebnis ist - unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - kein Verstoß gegen das Tötungsverbot zu erwarten.
Auswirkung der Nachtbefeuern auf abend- und nachtaktive Tiere wurde nicht betrachtet. Besonders die Auswirkungen auf Fledermäuse, Eulen und Uhus müssen noch untersucht werden.	Ein möglicher Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Meidewirkung) wird im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) für alle möglicherweise betroffenen Arten geprüft. Im Ergebnis ist - unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - kein Verstoß gegen das Tötungsverbot zu erwarten.
<i>ASP I und ASP II</i>	
<p>ASP ist nicht gesetzeskonform erstellt worden.</p> <p>... Diese Abfrage erfolgte zudem unvollständig. (Ein Teil der angrenzenden Kommunen wurde nicht befragt, dafür andere, die nicht zu den Anliegern des geplanten Repowering gehören.)</p> <p>Damit kann die erfolgte Untersuchung dem Anspruch einer ASP II nicht gerecht werden, da noch keine Erfassungsgrundlagen der ASP I vorlagen, als sie vorgenommen wurde. Es wurde "ins Blaue hinein" erfasst.</p> <p>Es wurde nicht systematisch nach naturkundlichen Grundsätzen vorgegangen.</p>	<p>Der Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) ist nach den Vorgaben des aktuell gültigen Leitfadens des MULNV &amp; LANUV (2017) erstellt worden. Es ist nicht ersichtlich wieso der Fachbeitrag nicht gesetzeskonform ist oder nicht nach naturkundlichen Grundsätzen vorgegangen wurde.</p> <p>Die Stadt Zülpich wurde versehentlich nicht nach Daten zu planungsrelevanten Daten angefragt. Aus dem relevanten Teil der Stadt Zülpich liegen jedoch durch die Biologische Station Kreis Euskirchen sehr viele ortsgenaue Daten zu planungsrelevanten Arten vor. Aus der Stellungnahme der Stadt Zülpich, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingebracht wurde, ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass über die bereits vorliegenden Daten hinausgehende Kenntnisse zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen.</p> <p>Zudem wurde für das Projekt - unabhängig von den Ergebnissen der Abfrage - eine vollumfängliche avifaunistische Untersuchung durchgeführt. Selbst wenn der Stadt Zülpich weitergehende Daten vorgelegen hätten, hätte sich kein anderes Ergebnis ergeben.</p>

Ergebnisbericht Avifauna

- Es hat keine Horstsuche stattgefunden;
- Es gab keine 10 Erfassungstage für Brutvogelbestandsaufnahme
- Für Zugvögel wurden im Frühjahr zu wenig Erfassungstage durchgeführt.

Eine Horstsuche wurde durchgeführt (vgl. Ergebnisbericht Avifauna: ECODA 2018a, S. 9) *"Im Rahmen der Begehungen wurden - an zwei Terminen vor der Belaubung - die Gehölzbestände im Umfeld von bis zu 1.500 m auf Horste von Großvögeln geprüft. Im Juni / Juli erfolgten zwei Kontrollen der bekannten Horste aus dem Frühjahr"*.

Die Brutvogelerfassung wurde an acht Tagen durchgeführt. Zusätzlich wurde an drei Tagen Abend-/Nachtbegehungen zur Erfassung nacht- bzw. dämmerungsaktiver Arten durchgeführt. Der aktuell gültige Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) sieht als Untersuchungsumfang vor: *"6 bis 10 Begehungen, ggfs. zusätzliche 1-3 Dämmerungs-/Nachtbegehungen für die Erfassung nachtaktiver Arten"*. Die Vorgaben des Leitfadens wurden somit erfüllt.

Für die Erfassung von Rast- und Zugvögel im Frühjahr sieht der aktuell gültige Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) wöchentliche Erfassungen von Mitte Februar bis Mitte April vor. Die Begehungen sind wie im Leitfaden empfohlen durchgeführt worden.

Münster, den 20. September 2019



Dr. Michael Quest

### **Literatur (nur Erwiderung):**

- BFN (2019): Insektenrückgang - potenzieller Einfluss der Windenergienutzung in Deutschland? .
- BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIEMANN & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 1-457.
- ECODA (2018a): Ergebnisbericht Avifauna für ein Repoweringvorhaben am Standort Vlatten auf dem Gebiet der Stadt Heimbach (Kreis Düren). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der BMR energy solutions GmbH. Münster.
- ECODA (2018b): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) für ein Repoweringvorhaben am Standort Vlatten auf dem Gebiet der Stadt Heimbach, Kreis Düren. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der BMR energy solutions GmbH. Münster.
- ECODA (2018c): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) für ein Repoweringvorhaben am Standort Vlatten auf dem Gebiet der Stadt Heimbach (Kreis Düren). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Wind Repowering GmbH & Co. KG. Münster.
- MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Schriftlicher Bericht - Gefährdung von Insekten durch Windenergieanlagen.
- MULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf.

- **Synopse**

zur Einwendung der Stadt Heimbach vom 17.05.2019  
zum Antragsverfahren der Wind Repowering GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb von 5 WEA in Heimbach-Vlatten

Aktenzeichen: 66/2-1.6.2-(12-16)/19

erstellt durch

Dr. Michael Quest, Diplom-Landschaftsökologe  
ecoda UMWELTGUTACHTEN  
Dr. Bergen & Fritz GbR  
Zum Hiltruper See 1  
48155 Münster



Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 15.05.2019	Erwiderung <u>ecoda UMWELTGUTACHTEN</u>
<i>Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP I und II)</i>	
<p>In der ersten Stufe des Artenschutzgutachtens werden 21 windenergieanlagenempfindliche Arten erfasst, von denen mehrere Arten als verfahrenskritisch anzusehen sind.</p> <p>In einer sich anschließenden überschlägigen Prognose der erfassten Arten auf die zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens wird die Wahrscheinlichkeit einer Auslösung der Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz eingeschätzt.</p> <p>Ergebnis dieser Bewertung ist, dass eine vertiefte Prüfung (Stufe 2) für eine Vielzahl von planungsrelevanten und windenergieanlagenempfindlichen Arten erforderlich ist (z.B. Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe, Baumfalke, Wanderfalke, Uhu, Grauammer, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Großer Brachvogel, Kranich).</p>	<p>Die Hinweise zu Artenzahlen WEA-empfindlicher Arten werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die ungewöhnlich große Zahl von windenergieanlagenempfindlicher Vogelarten erfordert eine besondere Sorgfalt und Transparenz bei der vertieften Artenschutzprüfung, die nicht erkennbar ist.</p>	<p>Die Kritik, weshalb eine besondere Sorgfalt und Transparenz in der vertiefenden Prüfung nicht erkennbar ist, wird nicht näher erläutert und ist nicht nachvollziehbar.</p>
<p>Des Weiteren ist für die vier planungsrelevanten und windenergieanlagenempfindlichen Arten Weißstorch, Wespenbussard, Uhu und großer Brachvogel die erforderliche vertiefte Prüfung nach den Ergebnissen der Artenschutzprüfung (Stufe 1) nicht erfolgt.</p> <p>Alles in allem ist die Artenschutzprüfung nicht geeignet die Verbotstatbestände des §44 (1) BNatSchG durch den Betrieb der fünf 200m großen Windenergieanlagen für windenergieanlagenempfindliche Arten auszuschließen.</p>	<p>Im Rahmen der ASPI wurde nicht ausgeschlossen, dass relevante Vorkommen der Arten Weißstorch, Wespenbussard, Uhu und Großer Brachvogel in den nach dem Leitfaden des MULNV &amp; LANUV (2017) definierten artspezifischen Untersuchungsräumen existieren könnten. Für diese Arten sind im Rahmen der Brutvogelerhebungen im Jahr 2018 vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen durchgeführt worden.</p> <p>Die vertiefenden Untersuchungen bestätigten die Hinweise allerdings nicht. Es wurden in den artspezifischen Untersuchungsräumen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder andere Lebensräume von Bedeutung ermittelt, so dass nicht mit dem Eintritt eines Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet wird. Diese Bewertung ist Teil der ASPII (vgl. Tabelle 4.1 der ASP II: ECODA 2018).</p>

Münster, den 20. September 2019



Dr. Michael Quest



**Literatur (nur Erwiderung):**

- ECODA (2018): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) für ein Repoweringvorhaben am Standort Vlatten auf dem Gebiet der Stadt Heimbach (Kreis Düren). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Wind Repowering GmbH & Co. KG. Münster.
- MULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf.